

Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Aktuelle Regelungen für den waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis

Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über zwölf Monate hinweg jeden Monat mindestens einmal geschossen werden muss.

Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls zwölf Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein. Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (zwölf Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.

Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.

Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt.
Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen.

Ein Schießnachweis muss also folglich zwölf + x Monate überbrücken, um anerkannt zu werden.

Dazu zwei Fallbeispiele:

Ein Schütze schießt einmal im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019.

Durch die Schießt andsportung aufgrund der COVIC 19 Per

Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVIC-19-Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10 +11+12.



- Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen, um die Regelmäßigkeit zu erreichen.
- Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen.
 Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate "Schießzeit" wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen.
 Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über neun Monate hinweg.
 Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis zwölf Monate umfasst

Zusammengefasst bedeutet dies:

Die Standsperren begründen kein zeitliches "Verkürzen". Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrükken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.

Hinweis für alle Antragsteller:

Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.

Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate "Schießen" zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden

Vorsicht Betrüger – Warnung an alle Schatzmeister und Kassiere

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass derzeit vermehrt Betrüger versuchen, mit gefälschten Unterschriften von Vereins-, Gau-, und Bezirkskonten Gelder ins Ausland zu transferieren. Eine Verfolgung der Betrüger ist dann sehr schwierig. Deshalb die Bitte an alle Schatzmeister und Kassiere bzw. Schützenmeister: Bitte überprüfen Sie Ihre Kontoauszüge zeitnah und regelmäßig und setzen Sie sich bei einem solchen Betrugsversuch sofort mit Ihrer Bank in Verbindung!

Tipp: Da nur sehr wenige Schützenvereine Auslandsverbindungen unterhalten, die Überweisungen außerhalb Deutschlands erforderlich machen, kann Ihre Bank Auslandsüberweisungen vom Vereinskonto grundsätzlich sperren. Damit haben Sie die Sicherheit, dass zumindest die Betrüger, die die Anonymität des Auslands nutzen, nicht auf das Vereinskonto zurückgreifen können.

Bitte beachten Sie: Sachkunde-Lehrgänge nur beim BSSB besuchen

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass insbesondere im Bereich Frankens kommerzielle Schulungsunternehmen Sachkunde- und Standaufsichts-Lehrgänge anbieten. Der BSSB ist weder Veranstalter dieser Lehrgänge noch hat unser Verband Einfluss auf die Inhalte und damit auch auf die Qualität der Ausbildung.

Der BSSB bietet in den meisten Gauen solche Lehrgänge an, die von unseren bewährten Referenten auf ehrenamtlicher Ebene durchgeführt werden. Deshalb bieten unsere Schützengaue in der Regel diese Lehrgänge auch deutlich preiswerter an als die kommerziellen Veranstalter. Außerdem haben Sie die Gewähr, dass die Inhalte "DSB-gemäß" und auf dem aktuellen Stand vermittelt werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den zuständigen Gau-Weiterbildungsreferenten oder Gauschützenmeister.